



II-13709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN  
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/53-1.8/94

11. Mai 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

6241/AB

1994-05-17

zu 6330/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freunde und Freundinnen haben am 22. März 1994 unter der Nummer 6330/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Information der von der ZDG-Novelle-1994 betroffenen Wehrpflichtigen" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Nach § 2 ABGB kann sich - sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist - niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei. Es darf daher auch bei jenen Personen, die sich aus Gewissensgründen außerstande erachten, ihre Wehrpflicht zu erfüllen und daher an Stelle des Wehrdienstes einen Ersatzdienst zu leisten haben, davon ausgegangen werden, daß sie sich der Notwendigkeit, rechtzeitig eine Zivildiensterklärung abzugeben, wohl bewußt sind. Im übrigen ist auf die monatelange öffentliche Diskussion über die ZDG-Novelle 1994 und die Aktivitäten der Zivildienstorganisationen zu verweisen.

Beilage

*W. Fasselabend*

B e i l a g e

zu GZ 10 072/53-1.8/94

Nr. 6330 13

1994 -03- 22

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Renoldner, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Information der von der ZDG-Novelle-1994 betroffenen Wehrpflichtigen

Am 10. März 1994 wurde die Zivildienstgesetz Novelle 1994 im Bundesgesetzblatt verlautbart. Damit begann eine Einmonats-Frist von 11.3. bis 10.4.1994 zu laufen, innerhalb derer gemäß § 76a (2) taugliche Wehrpflichtige, die weder Angehörige des Präsenzstandes noch seit mehr als zwei Wochen zu einem Präsenzdienst einberufen sind, eine Zivildienst-Erklärung abgeben können. Wie dem Bundesminister bekannt ist, ist diese Frist von 30 Tagen die letzte Chance im Leben aller Zivildienstwerber, die zu einem früheren Zeitpunkt von einer Stellungskommission als tauglich beurteilt wurden und noch keinen Antrag gestellt haben. Darunter fallen z.B. tausende Studierende oder in einer anderen Ausbildung befindliche Personen mit einem Aufschub von der Pflicht zum Antritt des Präsenzdienstes, aber auch andere Personen, die aus besonderen Gründen oder einfach aus organisatorischen, heeresinternen Gründen noch nicht einberufen wurden.

Die hier bezeichnete Personengruppe, die vermutlich mehrere zehntausend Menschen umfaßt, wird damit in ihrem rechtlichen Zugang zu einem Zivildienst empfindlich eingeschränkt. Diese empfindliche Einschränkung für Menschen, die aus Gewissensgründen die Leistung des Präsenzdienstes ablehnen und bei einem Dienst mit der Waffe in schwere Gewissensnot geraten würden (§ 2 ZDG) trifft dabei eine große Anzahl von Personen, die nicht Abonnenten des Bundesgesetzblattes sind und nur zufällig aus öffentlichen Medien diese empfindliche Einschränkung ihrer Grundrechte erfahren konnten.

Aus Gründen der verfassungsmäßigen Gleichheit sowie der Wahrung der verfassungsrechtlich verankerten Gewissensfreiheit erachten es die unterfertigten Abgeordneten für notwendig, diese Menschen von der für ihr

ganzes Leben so entscheidenden Rechtseinschränkung fristgerecht zu informieren, sodaß die möglichen Zivildienstwerber eine gesetzeskonforme Weise eines Zuganges zum Zivildienst erhalten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE

1. Werden Sie die betroffene Personengruppe, nämlich alle Wehrpflichtigen, die vor dem 10.3.1994 tauglich erklärt wurden, jedoch noch nicht einberufen wurden, schriftlich bis spätestens 31. März 1994 von der für sie so entscheidenden Änderung ihrer rechtlichen Lage informieren?
2. Mit welchen Mitteln werden Sie dies tun?
3. Wenn nein, warum nicht?